

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Fünfte Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Juristenfakultät

Vom 26. Februar 2010

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 33/1996 vom 8. November 1996), geändert durch die Erste Änderungssatzung der Promotionsordnung vom 14. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 34/2000 vom 14. Dezember 2000), durch die Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung vom 2. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 10/2001 vom 2. März 2001), durch die Dritte Änderungssatzung zur Promotionsordnung vom 9. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 2/2006 vom 9. Februar 2006), durch die Vierte Änderungssatzung zur Promotionsordnung vom 29. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 6/2006 vom 29. September 2006) wird wie folgt geändert:

0. Präambel der PromO

Die Präambel wird wie folgt ersetzt:

"Aufgrund von § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz, SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) erlässt die Juristenfakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung:"

1. § 2 Absatz 1 PromO

- a. In § 2 Absatz 1 Buchst. a werden die Worte "Erste oder" jeweils ersetzt durch "Erste Juristische Prüfung oder". Die Punkte werden jeweils ersetzt durch ein Semikolon. Das Wort "Die" wird ersetzt durch "die" und das Wort "Über" durch "über".
- b. In § 2 Absatz 1 wird hinter Buchst. b folgender Satz 2 angefügt:

"Für Bewerber, welche die Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz in der vor dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung bestanden haben, tritt die Erste Juristische Staatsprüfung an die Stelle der Ersten Juristischen Prüfung."

2. § 2 Absatz 2 PromO

In § 2 Absatz 2 werden die Worte "bei verschiedenen Hochschullehrern" ersetzt durch "von verschiedenen Dozenten".

3. § 2 Absatz 3 PromO

- a. In § 2 Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden die Worte "in einem Magisterstudiengang der Juristenfakultät" jeweils ersetzt durch "nach mindestens 3-semesterigem Regelstudium in einem Master- oder Magisterstudiengang der Juristenfakultät oder einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes".
- b. In § 2 Absatz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. bb wird jeweils der erste Punkt ersetzt durch ein Semikolon.

4. § 2 Absatz 4 PromO

- a. In § 2 Absatz 4 Buchst. a werden die Worte "Ersten oder" ersetzt durch "Ersten Juristischen Prüfung oder". Die Worte "der deutschen Staatsprüfung" werden ersetzt durch "der deutschen Juristischen Prüfungen".
- b. In § 2 Absatz 4 Buchst. b werden die Worte "deutschen Staatsprüfung" ersetzt durch "deutschen Juristischen Prüfungen".

- c. § 2 Absatz 4 Buchst. c wird aufgehoben und dessen Inhalt wortgleich als § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 5 übernommen. Außerdem werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

"Im Falle eines von einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verliehenen volljuristischen Master- oder Magistergrades bedarf es der Feststellung als gleichwertige ausländische Rechtsprüfung nicht, wenn der Erwerb dieses Grades einen ersten volljuristischen Abschluss (Diplom, Examen, Bachelor) sowie ein weiteres mindestens 3-semesteriges Regelstudium voraussetzt. Ein Studium gilt als volljuristisch, wenn das Curriculum der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu mindestens 85 % rechtswissenschaftliche Materien umfasst."

- d. Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

5. § 2 Absatz 4a PromO

Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Bewerber, die eine Abschlussprüfung in einem juristischen Studiengang einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben und vom zuständigen Fakultätsrat ihrer Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurden, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

- a. die Abschlussprüfung mit einer Note bestanden haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der Ersten Juristischen Prüfung entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 1 Buchst. b (ein Seminar mit Note "gut") erfüllen oder
- b. die Abschlussprüfung mit einer Note bestanden haben, die mindestens der Note "befriedigend" der Ersten Juristischen Prüfung entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 2 (zwei Seminare mit Note "gut") erfüllen.

Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

6. § 2 Absatz 5 PromO

- a. In § 2 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort "Magistergrad" ersetzt durch "Magister- oder Mastergrad" und das Wort "Magisterarbeit" jeweils durch "Magister- oder Masterarbeit".
- b. In § 2 Absatz 5 Satz 5 wird nach den Worten "gemäß Absatz 3 beantragt wird" der Punkt gestrichen und eingefügt:

"oder die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 4 aufgrund des Magister- oder Mastergrades als ausländische Rechtsprüfung beantragt wird."

7. § 2 Absatz 7 PromO

In § 2 Absatz 7 werden die Worte "juristischen Staatsprüfung" ersetzt durch "Juristischen Prüfung".

8. § 3 PromO

- a. Nach § 2 wird als Überschrift eingefügt:

"Ia. Ergänzendes Studium"

- b. Hiernach wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3

Bewerber, die zur Promotion nach § 2 Absatz 4 oder Absatz 4a zugelassen wurden, müssen vor Zulassung zur Prüfung mit Erfolg zwei zur Vertiefung der Kenntnisse des deutschen Rechts einschließlich des Europarechts geeignete Module in einem Masterstudiengang der Juristenfakultät studieren. Module, die eine Rechtsprache oder ausländische Rechtsordnungen zum Gegenstand haben, sind hierzu nicht geeignet. Das erfolgreiche Studium wird durch das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges nachgewiesen."

9. § 4 PromO

- a. In § 4 Nr. 2 werden die Worte "§ 2 Absatz 1 bis 3" ersetzt durch "§ 2 Absatz 1 bis 5".

- b. In § 4 Nr. 3 wird der Punkt ersetzt durch ein Semikolon sowie das Wort "Untersteht" durch "untersteht".
- c. Nach § 4 Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

"3a. Nachweise des Bestehens der in § 3 bestimmten Modulprüfungen;"
- d. In § 4 Nr. 4 werden die Worte "einer Diplom- oder Staatsprüfung" ersetzt durch "einer Diplomprüfung oder einer Juristischen Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes" sowie der Punkt durch ein Semikolon.
- e. In § 4 Nr. 6 wird das Wort "vier" ersetzt durch "drei".

10. § 8 PromO

In § 8 werden die Worte "Dissertation, deren Verteidigung und die mündliche Prüfung" ersetzt durch "Dissertation und deren Verteidigung".

11. § 10 PromO

- a. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Mit der Zulassung zur Prüfung bestimmt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation zwei Berichterstatter. Als Berichterstatter können Professoren, entpflichtete Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren sowie Privatdozenten bestellt werden. Ein Berichterstatter muss ein an die Juristenfakultät berufener Professor sein."
- b. In § 10 Absatz 2 werden die Worte "oder Honorarprofessor der Fakultät" ersetzt durch "im Sinne des Absatz 1".
- c. Nach § 10 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Wurde der Bewerber nach § 2 Absatz 4a zur Promotion zugelassen, so soll der zweite Berichterstatter der Fakultät oder dem Fachbereich der Fachhochschule angehören, die den Bewerber zur Promotion vorgeschlagen hat."

12. § 14 PromO

- a. In der Überschrift vor § 14 wird das Komma und die Worte "Mündliche Prüfung" gestrichen.
- b. In § 14 Absatz 1 werden die Worte "und zur mündlichen Prüfung" gestrichen.
- c. In § 14 Absatz 1 wird das Wort "drei" ersetzt durch "zwei".
- d. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann nur bestimmt werden, wer gemäß § 10 als Berichterstatter bestimmt werden kann."

13. § 15 PromO

- a. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"Die Verteidigung ist öffentlich."
- b. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.
- c. § 15 Absatz 4 wird Absatz 3; dessen Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

"Die Dauer der Verteidigung einschließlich der Diskussion von Fragen gemäß Absatz 2 beträgt in der Regel 60 Minuten. Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen."

- d. § 15 Absatz 5 wird Absatz 4; die Worte "sowie der einzelnen Leistungen der mündlichen Prüfung" werden gestrichen.

14. § 16 PromO

§ 16 wird aufgehoben.

15. § 17 PromO

- a. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Im Anschluss an die Verteidigung setzt der Prüfungsausschuss für die Verteidigung eine Note gemäß den in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Prädikaten fest. Die Verteidigung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsausschuss die Note "insuffizienter" festsetzt. Einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf ein Prädikat, so vergibt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gesondert ein Prädikat; als Note wird in diesem Fall das nach Umwandlung entsprechend Absatz 2 Satz 2 bestimmte arithmetische Mittel der beiden Prädikate festgesetzt; Absatz 3 ist nicht anzuwenden. "

- b. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Sodann" ersetzt durch "Ist die Verteidigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bestanden, so".
- c. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird das Komma sowie die Worte "sowie aus..." bis "... ("Gesamtnote der mündlichen Prüfung")" gestrichen.
- d. § 17 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Aus der dreifach gewichteten Gesamtnote der Dissertation sowie aus der einfach gewichteten Note der Verteidigung gemäß Absatz 1 ist sodann das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel zu bilden."

16. § 18 PromO

In § 18 werden die Worte "die mündliche Prüfung" ersetzt durch "den Prüfungstermin zur Verteidigung".

17. § 19 PromO

§ 19 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Ist die Verteidigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden."

18. § 23 PromO

- a. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "mündlichen Prüfung" ersetzt durch "Verteidigung".

- b. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Prüfung" ersetzt durch "Verteidigung".

19. § 24 PromO

In § 24 wird das Wort "Diplomurkunde" ersetzt durch "Promotionsurkunde".

20. § 28 PromO

Nach § 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Änderungen dieser Promotionsordnung finden in Promotionsverfahren Anwendung, in denen der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 2 nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungssatzung gestellt wird. Auf Antrag des Bewerbers ist die Promotionsordnung in der im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung gemäß § 4 geltenden Fassung anzuwenden. Der Antrag nach Satz 2 muss spätestens mit dem Gesuch nach § 4 gestellt werden."

21. Vereinheitlichung der Schreibweise

Zur Vereinheitlichung der Schreibweise werden ersetzt:

- a. das Wort "daß" durch "dass" in § 2 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 4 Satz 6, § 2 Absatz 6, § 4 Satz 2 Nr. 5, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24, § 27 Buchst. a, § 27 Buchst. b, Anlage Satz 1;
- b. das Wort "Hochschulabschlußprüfung" durch "Hochschulabschlussprüfung" in § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a;
- c. das Wort "muß" durch "muss" in § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a, § 7 Satz 1, § 9 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 2;
- d. das Wort "Abschlußprüfung" durch "Abschlussprüfung" in § 2 Absatz 7;
- e. das Wort "abgefaßter" durch "abgefasster" in § 4 Satz 2 Nr. 1;
- f. das Wort "Aufschluß" durch "Aufschluss" in § 4 Satz 2 Nr. 1;

- g. das Wort "Beschluß" durch "Beschluss" in § 5, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 1, § 26;
- h. das Wort "abgefaßt" durch "abgefasst" in § 7 Satz 1;
- i. das Wort "Prüfungsausschuß" durch "Prüfungsausschuss" in § 13 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 19 Satz 2;
- j. das Wort "Beschlußfassung" durch "Beschlussfassung" in § 25 Absatz 2;
- k. die Worte "Erlaß vom 8.8.1996" durch "Erlass vom 8. August 1996" in § 28 Absatz 2;
- l. das Wort "Abs." durch "Absatz" in § 2 Absatz 2, § 2 Absatz 6, § 4 Satz 2 Nr. 3, § 11 Absatz 4 Satz 1, § 17 Absatz 2 Satz 1 bis § 17 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 3, § 23 Absatz 2 Satz 1;
- m. die Worte "§ 2 IV PromO a.F." durch "§ 2 Absatz 4 PromO a.F." in § 2 Absatz 4 Satz 6;
- n. das Wort "insuffizienter" durch "insuffizienter" in § 17 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3, § 17 Absatz 4 sowie im letzten Fall die einfachen Anführungsstriche durch doppelte;
- o. die Zahl "5" durch das Wort "fünf" in § 9 Absatz 2 Satz 2;
- p. die Worte "Dr. jur." und "Dr. jur. honoris causa" jeweils durch "Dr. iur." und "Dr. iur. honoris causa" in § 1 Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt nach Maßgabe von § 28 Absatz 3 der Promotionsordnung.

Leipzig, den 26. Februar 2010

Professor Dr. Christian Berger
Dekan der Juristenfakultät

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor